

## Pflanzenbeschaffung nach Sturmereignis

---

---

Mit der Investition der Pflanzung legt sich ein Forstbetrieb langfristig waldbaulich fest. Deshalb ist die Auswahl des geeigneten forstlichen Pflanzguts in Hinblick auf eine hohe Stabilität, Wertleistung und Qualität der zukünftigen Bestände von entscheidender Bedeutung. Es kommt nur die Verwendung von standort- und klimaangepasstem, qualitativ hochwertigem Pflanzmaterial in Frage. Nur so lassen sich größere Widerstandskraft gegenüber Schadfaktoren und langfristig steigende Erträge sowie Qualitätsverbesserungen erreichen.

Die **Herkunftsempfehlungen** (für forstl. Vermehrungsgut) der Landesforstverwaltungen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind für den Staatswald bindend. In Baden-Württemberg gilt darüber hinaus der Grundsatz der Verwendung gebietsheimischer Pflanzen. Für den Kommunal- und Privatwald sind die Herkunftsempfehlungen empfohlen, bei Fördermaßnahmen nach der Richtlinie Naturnaher Waldbau (Baden-Württemberg) bzw. nach den Fördergrundsätzen Forst 07 (Rheinland-Pfalz) ebenfalls vorgeschrieben.

Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG vom 22.05.2002) lässt für die forstliche Verwendung drei Kategorien von Vermehrungsgut zu: **ausgewähltes, qualifiziertes und geprüftes Vermehrungsgut**. Vermehrungsgut der Kategorie „Quellengesichert“ ist für forstliche Zwecke nicht zugelassen! Bei Verfügbarkeit verschiedener Kategorien einer geeigneten Herkunft sollte die Kategorie mit der höchsten Qualitätsgarantie gewählt werden:

- Geprüftes Vermehrungsgut
- Qualifiziertes Vermehrungsgut
- Ausgewähltes Vermehrungsgut



steigende Qualität

**Zertifiziertes Pflanzgut**, wie zum Beispiel durch den „Zertifizierungsring für überprüfbare Forstliche Herkunft Süddeutschland e.V.“ (ZüF) oder das „Forum forstliches Vermehrungsgut e.V.“ (FfV) angeboten und gewährleistet eine deutlich erhöhte Herkunftssicherheit als dies bei herkömmlichem Pflanzgut der Fall ist. Bei zertifiziertem Pflanzgut wird vom geernteten Saatgut eine Rückstellprobe genommen anhand derer das aus dem Saatgut angezogene Pflanzmaterial jederzeit durch genetische Analyseverfahren auf seine Herkunft überprüft werden kann.

Im Zertifizierungsverfahren von ZüF und FfV werden per Zufallsstichprobe satzungsgemäß 5% genetisch überprüft. Darüber hinaus steht dem Verbraucher die Option offen, anhand dieses „genetischen Fingerabdrucks“ die Herkunft überprüfen zu lassen.

Mehrere Landesforstverwaltungen, so auch der Landesbetrieb ForstBW in Baden-Württemberg, schreiben für den Staatswald die Verwendung von zertifiziertem Vermehrungsgut vor, soweit am Markt verfügbar. Diese Verpflichtung wurde auch vom Zertifizierungssystem PEFC in seine Standards aufgenommen, so dass die Regelungen in allen PEFC-zertifizierten Betrieben Anwendung finden.

### Was kann der Waldbesitzer tun? Praxishinweise für die Ausschreibung / Pflanzenkauf

- Beim Pflanzeneinkauf in Forstbaumschulen müssen die Anforderungen an das Pflanzgut vertraglich vereinbart werden. Hierzu können neben den Angaben zu Baumart, Herkunftsgebiet, Kategorie, Sortiment, Zertifizierung und Menge auch Qualitätsmerkmale eingefordert werden.

- Beim Pflanzeneinkauf findet die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) Anwendung. Aus VOL/A und Landeshaushaltsordnung (LHO) ergibt sich dabei aber nicht automatisch die Pflicht, das preisgünstigste Angebot zuzuschlagen. Vielmehr ist die **Wirtschaftlichkeit** das maßgebende Kriterium, bei welcher der Preis nur ein Teilkriterium darstellt.
  - Wenn möglich und zielgerecht, sollten in der Ausschreibung Alternativsortimente angegeben oder angefragt werden (z.B. 2+1 oder 3+0).
  - Besondere Qualitätskriterien wie z.B. Zwieselfreiheit (ohne Zwieselschnitt) müssen ebenfalls in der Ausschreibung berücksichtigt (höherer Preis) und vertraglich fixiert werden.
  - Bindefristen der Baumschulen sind zu beachten (max. 14 Tage). Sollen längere Bindefristen bestehen, müssen diese vertraglich vereinbart werden.
- 
- Bei nur regionalen (kleineren) Sturmereignissen / Handlungsmöglichkeit ohne Zeitdruck:
  - Es empfiehlt sich Markterkundung bei verschiedenen Baumschulen.
  - Empfehlenswert ist die Besichtigung der Beete bei der jeweiligen Forstbaumschule. Insbesondere auch Qualitätskriterien können vor Ort gut beurteilt werden.
  - Optimale Zeitpunkte für die Ausschreibung sind bei Herbstpflanzungen die Monate August / September und bei Frühjahrspflanzungen die Monate Dezember / Januar.
  - Günstig ist die revier- bzw. waldbesitzerweise Bildung von Losen mit jeweils allen gewünschten Baumarten. Das baumartenweise Splitten von Aufträgen kann im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, z.B. bei zertifiziertem Pflanzgut, Spezialsortimenten wie Nussbaum, Kirsche, Containerpflanzen oder bei erkannten Qualitätsmängeln einzelner Baumarten nach Besichtigung in der Baumschule.

**Was tun, wenn die gewünschten Pflanzen(herkünfte) nicht oder nur in geringer Zahl verfügbar sind?**

- Weniger Pflanzen kaufen und Pflanzflächen priorisieren, z.B. unkrautwüchsige Standorte zuerst bepflanzen.
- Antrag auf Zulassung von Ersatzherkünften bei der Forstdirektion (BW) stellen.
- Lohnanzuchtverträge mit Baumschulen abschließen.
- Prüfung Eigenanzucht oder Wildlingsgewinnung.
- Überbrückung der Lieferzeiträume mittels „Vorwald“.